Accounting Standards Committee of Germany



© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de		

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.

Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

Gemeinsamer FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	46. Sitzung Gemeinsamer FA / 17.03.2025 / 16:45 – 17:45 Uhr	
TOP:	04 – Konsultation der ESMA zur Änderung der ESEF-Verordnung	
Thema:	Vorstellung und Erörterung der vorgeschlagenen Änderungen	
Unterlage:	46_04_GFA_ESMA_ESEF_CN	

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
46_04	46_04_GFA_ESMA_ESEF_CN	Cover Note
_	46_04a_GFA_ESMA_ESEF_DRS C-SN	Entwurf einer DRSC-Stellungnahme – nicht öffentliche Sitzungsunterlage

Stand der Informationen: 12.03.2025.

2 Ziel der Sitzung

- Die Europäische Wertpapier- und Finanzmarktaufsichtsbehörde (ESMA) hatte am 13. Dezember 2024 einen Konsultationsentwurf zur Änderung der in der ESEF-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/815) festgelegten technischen Regulierungsstandards veröffentlicht. Der Entwurf kann noch bis zum 31. März 2025 kommentiert werden.
- Der Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (FA NB) hatte in seiner 35. Sitzung (21. Januar 2025) die Vorschläge im Bereich der Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung diskutiert (siehe frühere Unterlage des FA NB 35_04a) und vorläufige Positionen zu den Änderungsvorschlägen geäußert.
- Der Gemeinsame FA hat in der 44. Sitzung (am 13. Februar 2025) die Inhalte der ESMA-Konsultation zur Überarbeitung der ESEF-Verordnung (siehe frühere Unterlage des Gemeinsamen FA 44_01a bis 44_01c) diskutiert und eine vorläufige übergeordnete Position zu den Änderungsvorschlägen geäußert. Diese ist in Abschnitt 3 dieser Unterlage zusammengefasst.



- Zudem hatte das DRSC die Änderungsvorschläge der ESMA im gemeinsam mit dem XBRL Deutschland e.V. eingerichteten Arbeitskreis "Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung" und dem DRSC-Anwenderforum zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF vorgestellt und Meinungen eingeholt (siehe ebenfalls Abschnitt 3 dieser Unterlage).
- Die DRSC-Geschäftsstelle hat auf Basis dieser Erörterungen den Entwurf einer DRSC-Stellungnahme erstellt (siehe Unterlage **46 04a**).
- 7 Der Gemeinsame FA kann die Erkenntnisse aus den DRSC-Einbindungsaktivitäten und der vorherigen FA-Sitzung nun vertiefen. Der Gemeinsame FA wird gebeten, seine Meinungsbildung in dieser 46. Sitzung abzuschließen.
- 8 Anschließend wird der Entwurf der DRSC-Stellungnahme überarbeitet und im Umlaufverfahren abgestimmt.
- 9 Ziel der Sitzung ist es insbesondere:
 - die Abstimmung der übergeordneten Position des Gemeinsamen FA für das begleitende Anschreiben der DRSC-Stellungnahme (siehe im Folgenden Abschnitt 3 dieser Unterlage),
 - die Abstimmung hinsichtlich der Antworten zur vorgeschlagenen Review Clause i.V.m. dem Phasenmodell hinsichtlich der elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung und
 - Reflektion etwaiger Auswirkungen der Omnibus-Initiative der Europäischen Kommission (siehe TOP 02 der heutigen Sitzung) auf die elektronische Berichterstattung nach ESEF im Hinblick auf die übergeordnete Position des Gemeinsamen FA für das begleitende Anschreiben der DRSC-Stellungnahme und

3 Bisherige Meinungsäußerungen des Gemeinsamen FA

Der Gemeinsame FA hat die Vorschläge der ESMA in seiner 44. Sitzung erörtert und bislang nachstehende vorläufige Meinungen geäußert. Ergänzend wurden im Arbeitskreis "Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung" und dem DRSC-Anwenderforum zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF weitere Meinungen eingeholt; diese sind ebenfalls nachstehend zusammengefasst (blau dargestellt).

<u>Übergeordnete Anmerkungen (Cover Letter):</u>

Aufgrund der fehlenden Nutzung des ESEF durch Investoren/Analysten hat sich der Gemeinsame FA vorläufig dafür ausgesprochen, dass die ESMA – bevor konkrete Vorschläge zur Änderung der Auszeichnungsregeln vorgeschlagen werden – zunächst eine umfassende Bestandaufnahme zum Nutzen und zur Nutzung des Berichtsformats durch die Abschlussadressaten vornehmen sollte. Aufbauend auf den Erkenntnissen eines solchen "stock-takings" könnten in einem zweiten Schritt gezielt Vorschläge für eine Überarbeitung der ESEF-Verordnung mit entsprechender Kosten-Nutzen-Abwägung abgeleitet werden.



- Der Gemeinsame FA sprach sich zudem dafür aus, dass im Rahmen einer solchen Bestandsaufnahme neue Technologien berücksichtigt werden sollten. Konkret wurde angeregt, auf künstlicher
 Intelligenz basierende Lösungen zur berücksichtigen bzw. deren Entwicklung zu fördern. Gegenwärtig sei eine hohe Entwicklungsgeschwindigkeit der künstlichen Intelligenz zu beobachten, sodass davon auszugehen sei, dass eine künstliche Intelligenz in naher Zukunft ähnlich treffgenaue
 Ergebnisse in der Analyse von Geschäftsberichten (wie eine taxonomische Auszeichnung) liefern
 könnte.
- 13 Im DRSC-Anwenderforum zur digitalen Finanzberichterstattung nach wurden hierzu folgende Anmerkungen geäußert:
 - Die Teilnehmer teilten die Bedenken, wie sie der Gemeinsame FA in seiner Sitzung im Februar 2025 geäußert hatte.
 - Die Zwecksetzung der Vorschläge bliebe vielfach unklar und der Nachweis eines besseren (d.h. ausgeglichenen) Kosten-Nutzen-Verhältnisses bliebe offen.
 - Aus Erstellersicht würden die Vorschläge einen enormen Aufwand bedeuten, während der Nutzen für die Abschlussadressaten (insb. im Hinblick auf das detailed tagging) zu bezweifeln sei.
- 14 Im Arbeitskreis "Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung" wurden ferner folgende Anmerkungen geäußert:

Zur Nutzung von künstlicher Intelligenz:

- Für die Nutzung einer künstlicher Intelligenz bedarf es einer Annotierung der Angaben in einem Bericht, d.h. einer gewissen Vorarbeit. Die Auszeichnung im ESEF sei eine sehr gute Vorarbeit, auf der eine künstliche Intelligenz aufbauen kann; selbst wenn man in der Zukunft die Technologie wechseln wollte.
- Das Anlernen von künstlicher Intelligenz sei derzeit noch sehr zeit- und kostenintensiv, da große Trainingsmengen/-daten benötigt werden. Die Treffgenauigkeit von künstlicher Intelligenz nimmt dabei zu, je standardisierter und strukturierter die Datengrundlage ist. Für kleinere Marktakteure, Nutzer bzw. Stakeholder sind solche Lösungen jedoch nicht zugänglich.
- Der Vorschlag, auf eine Auszeichnung der Daten zu verzichten, passt nicht zur Strategie der Europäischen Kommission, wann immer möglich im Rahmen der Berichterstattung auf digitale Formate zu setzen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob sich aus einem bei der Berichtsaufstellung genutzten Format (bspw. PDF) die Auslesungen bzw. Auszeichnungen der wichtigsten Datenpunkte nicht KI-basiert erzeugen lassen.
- Es sei anzuzweifeln, dass sich die erhofften Vorteile einer KI-basierten Lösung (d.h. voll oder teilautomatisierte Auswertung) einstellen werden. Diese Potentiale ließen sich eher durch ein detailed tagging heben. Im Hinblick auf die Erzeugung des ESEF durch eine KI aus einem PDF-Dokument ist anzumerken, dass sich viele Probleme der KI (Trainieren der Modelle und Nachvollziehen/Analyse, woher bestimmte Ergebnisse der künstlichen Intelligenz kommen) nur durch eine saubere Digitalisierung lösen lassen.
- Zu hinterfragen wäre auch, ob der Markt KI-basierte Analysen verwenden möchte (z.B. ein Rating auf Basis von einer durch eine KI generierten Analyse der Nachhaltigkeitsdaten). Dass eine KI eine Alternative zum ESEF sein könnte, ist zu bezweifeln. Zu hinterfragen ist insbesondere der Maßstab für die künstliche Intelligenz, um bspw. zu verhindern, dass unterschiedliche Ergebnisse (z.B. abhängig vom Anbieter) von einer künstlichen



Intelligenz erzielt werden. Hier bedarf es einer regelbasierten Lösung (die unabhängig von Anbieter gilt).

- Vorgeschlagen wurde ferner ein "Hand-Hand"-Vorgehen, d.h. Verwendung von XBRL, um eine KI zu trainieren.
- Offen bliebe auch, was die alternativen Dateiformate (zum XHTML) sein sollten. Aus einer technischen Betrachtung heraus ist es nicht nachvollziehbar, worin die Alternativformate bestehen, auf die man (anstelle von XBRL) zurückgreifen sollte.

Zu den möglichen Ursachen für die mangelnde Akzeptanz des ESEF-Formats:

(a) Technische Umsetzung von ESEF:

- Die aktuelle Art und Weise, wie ESEF technisch umgesetzt ist, bringt zu viele Nachteile mit sich. Diese Nachteile hatte man der ESMA und der XBRL-Community vor Einführung des ESEF kommuniziert; jedoch wurden sie scheinbar nicht gehört. Bspw. sind die Diskussionen um die Auszeichnung von Tabellen sowie die Guidance, die von XBRL International als best practice entwickelt werden, zu nennen. In der Konsequenz führt dies dazu, dass die ESEF-Unterlagen nicht genutzt werden können.
- Im Hinblick auf die XBRL-Taxonomie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sei ferner festzustellen, dass die Maschinenlesbarkeit und Menschenlesbarkeit auseinanderlaufen. Infolgedessen ist zu erwarten, dass dies am Markt zu einer geringeren Akzeptanz führen wird.
- Die aktuelle technische Ausgestaltung ist eine wesentliche Ursache dafür, dass die Akzeptanz von ESEF gering ist. Wenn man mit ESEF voranschreitet, sollte man dringend an einer Verbesserung der technischen Umsetzung arbeiten, damit es in der Konsequenz nicht zu ESEF-Dateien kommt, die sehr lange benötigen, bis die Datei geladen ist.

(b) Zeitlicher Versatz der Verfügbarkeit von ESEF:

ESEF ist in Europa erst nach erfolgter Offenlegung des Abschlusses für die Abschlussadressaten verfügbar, d.h. mit zeitlichem Versatz. Die Investoren benötigen die Informationen jedoch viel früher und verwenden daher die Informationen, die zur Bilanzpressekonferenz veröffentlicht werden. Dieses "time lag" sei die wesentliche Ursache dafür, dass ESEF von Analysten/Investoren nicht genutzt wird und das Format am Markt nicht akzeptiert wird.

(c) Erzeugung des ESEF aus einem (gerenderten) menschenlesbaren Bericht:

Die maschinenlesbaren Daten sind nicht die Grundlage für die Erstellung des ESEF-Berichts, sondern der maschinenlesbare Bericht wird aus einem (gerenderten) menschenlesbaren Bericht (z.B. PDF) mit Hilfe von maschinenlesbaren Transformationsregeln generiert. Wäre man den umgekehrten Weg gegangen (d.h. maschinenlesbare Daten als Ausgangsbasis für die Erstellung eines menschenlesbaren Berichts), würde man einige technischen Probleme vermeiden.

(d) IFRS-Regelwerk:

 Eine weitere Ursache besteht darin, dass auch das IFRS-Regelwerk nicht immer in sich konsistent ist. Zum einen hat der Ersteller gewisse Freiheiten im Ausweis in der Bilanz/GuV etc. Zum anderen ist die Auszeichnung zum Teil auch fehlerbehaftet aufgrund einer fehlerhaften Interpretation der IFRS-Regelungen. Zudem unterscheiden sich die Angabevorschriften zwischen den IFRS-Standards. Während einige IFRS-Standards eine explizite Angabe der Rechnungslegungsmethoden verlangen, sehen andere IFRS-Standards dies nicht vor.



4 Weiteres Vorgehen

Die Kommentierungsfrist endet am 31. März 2025. Gemäß bisheriger Planung ist folgender Zeitplan für die weiteren Schritte im DRSC vorgesehen:

21.01.2025	35. Sitzung des FA NB: Erstdiskussion der Vorschläge im Bereich der Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung	
13./14.02.2025	44. Sitzung des GFA: Überblick über die Vorschläge der ESMA und Diskussion im Gemeinsamen FA37. Sitzung des FA FB: Vertiefung der Diskussion der Vorschläge mit Bezug zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF im FA FB	
Januar/Februar 2025	Sitzungen des Arbeitskreises "Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung" (Kooperation von DRSC und XBRL Deutschland e.V.): Vorstellung und Diskussion der Vorschläge der ESMA	
07.03.2025	21. Sitzung des DRSC-Anwenderforums zur elektronischen Finanzbericht- erstattung nach ESEF: Vorstellung und Diskussion der Vorschläge im Be- reich der elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF	
18.03.2025	44. Sitzung des Gemeinsamen FA und 38. Sitzung des FA FB: Fortsetzung und Finalisierung der Diskussion	
bis 31.03.2025	Abstimmung der DRSC-Stellungnahme im Umlaufverfahren	
31.03.2025 Ende der Kommentierungsfrist		

5 Fragen an den Gemeinsamen FA

- 1. Welche Themen möchte der Gemeinsame FA in seinem begleitenden Anschreiben (Cover Letter) zu den Vorschlägen im Konsultationspapier der ESMA hervorheben?
- 2. Hat der Gemeinsame FA ergänzende Wünsche zum weiteren Vorgehen?